

Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen im Jahr 2019

Fragebogen für Branchenlösungen

VVBL

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 24 P
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Steinstraße 104-106 14480 Potsdam

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: Herr Sulz 0331 8173-1261

Telefax: 0331 8173-4037

E-Mail: Umweltstatistiken@statistik-bbb.de

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die jährliche Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen richtet sich an Unternehmen, die als Verpflichtete nach § 3 Absatz 16 Satz 1 oder nach § 8 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen erfasst oder zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt haben.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Es sind nur die Verpackungen gemäß eigenem Mengenstromnachweis anzugeben.

Anzugeben sind:

- systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen
- Umverpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden und bei diesem nach Gebrauch als Abfall anfallen.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

1 Art und Menge der erfassten Verkaufsverpackungen gemäß eigenem Mengenstromnachweis im Jahr 2019

Position	Erfasste Verpackungen in jeweiligen Bundesländern	Erfassungsmenge			
		gemischte Verpackungen (z. B. Leichtstoff-Fractionen, LVP) 1	Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton	gemischtes Glas (Bunt-, Mischglas)	farblich getrennt gesammeltes Glas (Grün-, Braun-, Weißglas)
		in Tonnen 3			
		01	02	03	04
1	Baden-Württemberg				
2	Bayern				
3	Berlin				
4	Brandenburg				
5	Bremen				
6	Hamburg				
7	Hessen				
8	Mecklenburg-Vorpommern				
9	Niedersachsen				
10	Nordrhein-Westfalen				
11	Rheinland-Pfalz				
12	Saarland				
13	Sachsen				
14	Sachsen-Anhalt				
15	Schleswig-Holstein				
16	Thüringen				
17	Deutschland				

1 Hier bitte auch Verpackungen aus Materialien angeben, die in den Spalten 02 bis 07 nicht erfragt werden (z. B. Verpackungen aus Holz).

2 Hier bitte nur Mengen eintragen, die nach Materialfraktionen getrennt erfasst wurden.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

getrennt gesammelte Kunststoffe 2	getrennt gesammelte Metalle 2	getrennt gesammelte Verbunde 2	insgesamt	Position
05	06	07	08	
				1
				2
				3
				4
				5
				6
				7
				8
				9
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17

2 Verbleib der Verkaufsverpackungen insgesamt nach Art und Menge im Jahr 2019 (einschließlich Verbleib im Ausland)

Position	Materialart	Abgegebene Menge nach der Sortierung, einschließlich getrennt erfasster Materialien 4		
		zur werkstofflichen Verwertung	für andere Formen der stofflichen Verwertung	zur energetischen Verwertung
		in Tonnen 5		
		01	02	03
1	Glas			
2	Kunststoffe 6			
3	Papier, Pappe, Karton 6			
4	Metalle insgesamt 6			
4.1	davon: Aluminium 6			
4.2	Stahl, Weißblech 6			
5	Holz			
6	Sonstige			
7	Stoffgleiche Nichtverpackungen			
8	Sortierreste			
9	Insgesamt			

4 Bitte je Materialart die sortierten und die getrennt erfassten Mengen zusammenfassen.

6 Einschließlich Verbunde mit Hauptbestandteil dieser Materialart.

5 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

	für andere Formen der Verwertung	zur Verbrennung in Abfallverbrennungs- anlagen mit Energie- rückgewinnung	zum sonstigen Verbleib (einschließlich un- bekannter Verbleib)	insgesamt	Position
	04	05	06	07	
					2
					3
					4
					4.1
					4.2
					5
					6
					7
					8
					9

MUSTER

2.1 Verbleib der Verkaufsverpackungen nur im Ausland nach Art und Menge im Jahr 2019

Position	Materialart	Abgegebene Menge nach der Sortierung, einschließlich getrennt erfasster Materialien 4			
		zur werkstofflichen Verwertung	für andere Formen der stofflichen Verwertung	zur energetischen Verwertung	
		in Tonnen 5			
		01	02	03	
1	Glas				
2	Kunststoffe 6				
3	Papier, Pappe, Karton 6				
4	Metalle insgesamt 6				
4.1	davon: Aluminium 6				
4.2	Stahl, Weißblech 6				
5	Holz				
6	Sonstige				
7	Stoffgleiche Nichtverpackungen				
8	Sortierreste				
9	Insgesamt				

4 Bitte je Materialart die sortierten und die getrennt erfassten Mengen zusammenfassen.

6 Einschließlich Verbunde mit Hauptbestandteil dieser Materialart.

5 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

	für andere Formen der Verwertung	zur Verbrennung in Abfallverbrennungs- anlagen mit Energie- rückgewinnung	zum sonstigen Verbleib (einschließlich un- bekannter Verbleib)	insgesamt	Position
	04	05	06	07	
					2
					3
					4
					4.1
					4.2
					5
					6
					7
					8
					9

MUSTER

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 24 P
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

MUSTER

Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen im Jahr 2019

Fragebogen für Branchenlösungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen richtet sich an Unternehmen, die als Verpflichtete nach § 3 Absatz 16 Satz 1 oder nach § 8 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende rest-entleerte Verpackungen erfasst oder zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt haben. Die Ergebnisse dieser Erhebung liefern Informationen über Art, Menge und Verbleib der Verpackungen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.